



A-9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5

**Stadtamtsdirektion**

Bearbeiter:

Mag. Elisabeth Huber

Telefon:

04762/5650-114

Fax:

04762/5650-156

E-mail:

[elisabeth.huber@spittal-drau.at](mailto:elisabeth.huber@spittal-drau.at)

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, Landesgesetzblatt 61/1971, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 61/2019 und § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 80/2019 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in der Sitzung vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-13/Mag.Hu/BaGe, nachstehende

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau auf den Parzellen 635 und 638 je KG 73404 Edling und den Parzellen .1059, 1457, 1458, 1459, 1462, 1466, 1467 und 1468 je KG 73419 Spittal an der Drau.

Auf diesem befinden sich nach Größe, Art, Lage und Widmung die erforderlichen Betriebsgebäude, sanitäre Anlagen, Aufbahrungshallen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen.

### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Friedhoferhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

Die Verwaltung und das Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

### **§ 3 Zweck des Friedhofes**

Als Friedhof sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze etc. anzusehen.

Der Friedhof dient der Beerdigung von verstorbenen Menschen, Leichenteile, bzw. Leichenasche.

Am städtischen Friedhof dürfen beerdigt werden:

- a) Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Bereich der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hatten.
- b) Personen, für die ein Benützungs- oder Beerdigungsrecht (Beisetzungsrecht) an einer vorhandenen Grabstätte (Urnennische) besteht.

Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstellen Rücksicht zu nehmen ist.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

## § 4 Grabstätten

### 1. Einteilung der Grabstätten

- a) Familiengräber I. Klasse  
I. Klasse Gräber befinden sich direkt an den asphaltierten Wegen.
- b) Familiengräber II. Klasse  
II. Klasse Gräber sind Gräber, die sich innerhalb der Grabfelder befinden.
- c) Familiengräber III. Klasse  
III. Klasse Gräber sind Reihengräber, die zu einem Familiengrab 2 Meter zusammengelegt wurden.
- d) Reihengräber  
Reihengräber sind 1 Meter Gräber, die sich innerhalb der Grabfelder befinden.
- e) Mauergräber
- f) Mauergräber befinden sich direkt an den Friedhofsmauern.
- g) Gräfte  
Gräfte sind gemauerte Grabstätten und dienen zur Beisetzung von Urnen oder Särgen. Särge (Gruftsärge aus Metall) müssen mit verlöteten Metaleinsätzen versehen sein. Eine baupolizeiliche Benützungsbewilligung zur Errichtung von Gräften ist vorzulegen.
- h) Urnennischen  
Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht. (Urnengräber, Urnenwandnischen, Urnenhallen und Urnensäulen)  
Die Beisetzung in das Erdreich darf nur mit einer Biourne erfolgen (außer Urnenschacht).
- i) Ehrengräber  
Ehrengräber können über Beschluss des Gemeinderates zu Ehrengräbern erklärt werden.

### 2. Ausmaß der Grabstätten

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen festgelegt waren.

Bei der Neuanlage einer Grabstätte sind folgende Maximalausmaße einzuhalten:

- a) Familiengräber: I. Klasse Länge 2,5 m, Breite 2,0 m
- b) Familiengräber: II. Klasse Länge 2 m, Breite 2,0 m
- c) Familiengräber: III. Klasse Länge 2 m, Breite 2,0 m

- d) Reihengräber: Länge 1,8 m, Breite 1,0 m
- e) Mauergräber: Länge 2,5m, Breite 2 m

Es muss jedoch Rücksicht auf Altbestände gegeben sein (Anpassung). Mit Genehmigung der Friedhofverwaltung können auch andere Größen vergeben werden.

## § 5 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem, den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten. Vom Benützungsberechtigten ist zu beachten:

### 1. Form und Gestaltung der Grabmäler

Um ein gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlage zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Grabmäler und Grabanlagen zu vermeiden, ist die Gesamtanlage und die Raumeinteilung in einem Strukturplan festgelegt. Hierbei können für bestimmte Grabfelder größere oder kleinere Grabmäler vorgesehen werden. Auch für eine einheitliche gärtnerische Gestaltung von bestimmten Grabfeldern könne besondere Bestimmungen festgelegt werden. Auf diese Bestimmungen sind die Parteien bei der Wahl ihres Grabes hinzuweisen.

### 2. Bepflanzung der Grabanlagen

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse zu verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Wuchs- und Schnitthöhe darf einen Meter nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

Die außerhalb der Grabstätte des Nutzungsberechtigten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Gewächse anordnen oder durchführen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen.

### 3. Grabmalgenehmigung

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Anpflanzung von höheren Sträuchern auf Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zu diesem Zweck sind geeignete Pläne bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist zu erteilen, wenn die geplante Anlage den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung entspricht.

### 4. Arten der Grabmäler

In den Gruppen (Gräberfeldern) müssen die Grabmäler unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein.

Bei gesondert liegenden größeren Grabstätten und Gräbergruppen kann die Friedhofsverwaltung für Grabmäler und Grabmalgruppen aus Gründen der Gesamtwirkung des Friedhofes von Fall zu Fall besondere Anordnungen hinsichtlich Größe, Form und Werkstoff und auch hinsichtlich der Anpflanzung der Gräber treffen. Das Material soll dem Erfordernis einer ruhigen Wirkung des Gesamtbildes dienen. Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu erhalten sind, dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

### 5. Ausführung der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten

Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Die Standfestigkeit der Grabmäler insbesondere der Grabsteine ist von den Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden durch umgefallene Grabsteine. Erlangt die Friedhofsverwaltung Kenntnis von diesbezüglichen Mängeln ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. In solchen Fällen entsteht sofortiger Handlungsbedarf des Nutzungsberechtigten, weil ansonsten die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden müssen und nach §9 / 4 f) der Verlust des Nutzungsrechtes eintritt.

Bei Errichtung einer Grabanlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan bei sich zu führen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem Plan oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann dieses auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

#### § 6 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat dafür festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und als solcher in die Friedhofskartei einzutragen.  
Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich ist.
- b) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB und der Friedhofsordnung.
- c) In Familiengräbern und Grüften können Mitglieder der Familien, welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt werden. Die Erhaltung der Familiengräber und Grüfte obliegt den Parteien.

#### § 7 Dauer des Benützungsrechtes

Die Benützungsdauer (Ruhefrist) beträgt für Gräber zehn Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen.

Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 4 Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das unbeschränkte Eigentum der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (§ 294 ABGB).

## § 8 Übergang des Benützungsrertes

Das Benützungsrereht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlioh unveräußerlioh. Nach dem Tod des Benützungsberehtigten geht das Nutzungsreht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann;
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen;
- c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlioh anzunehmen, um gültig wirksam zu sein.

Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Ehegatte
- b) die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder
- c) der dem Grade nach nächste Verwandte
- d) der nachweislioh Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte

Jede zunächst berufene Person ist berehtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht von der Jüngereren.

Für den Fall, dass keine Person vorhanden ist, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsreht berufen ist, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will, das Nutzungsreht zuerkennen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlioher Regelung ist die schriftlioh Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberehtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberehtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Reht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

Die Übertragung des Nutzungsrehtes erfolgt gebührenfrei. Übertragungen des Nutzungsrehtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsreht an der Grabstätte oder Gruft neu erworben werden.

## § 9 Erlöschen des Benützungsrertes

Das Benützungsrereht erlisht:

- a) bei schon bestehenden Grüften und Gräbern nach Ablauf der dem Benützungsberehtigten bekannt gegebenen Benützungsdauer
- b) bei neu errichteten Grüften nach 25 Jahren
- c) bei neu errichteten Grabstätten nach 10 Jahren

- d) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden.
- f) durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes.
- g) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweise auf die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen dreier Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

Bei Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der erlegten Gebühr.

Nach Erlöschen des Benützungrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in der Urnensammelstelle beizusetzen.

Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Gruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung/Kremierung der in der Gruft beigesetzten Personen zu erfolgen und danach die Beisetzung der Urne in eine Urnensammelstelle.

Bei Auflösung des Nutzungsrechtes an sonstigen Gräbern werden etwaige Leichenreste in den Gräbern belassen und diese eingeebnet.

Dies jeweils auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten.

Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zu veranlassen und sind die entstandenen Kosten den bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Im Falle der Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen und somit keine Beisetzung in einer anderen Bestattungsanlage notwendig ist.

## § 10 Beerdigung/Beisetzung

### 1. Leichenhallen

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden.

In den Leichenhallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren. Soweit keine sanitätspolizeilichen Vorschriften oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Betriebszeit im Beisein eines Mitarbeiters/in sehen.

### 2. Bestattungsvorschriften

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Aufbahrungs- und Einsegnungsräumen und das Tragen oder Führen der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge hat ausschließlich durch Bedienstete der Städtischen Bestattung Spittal/Drau zu erfolgen. Durch diese Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch ihre Organe mitzuwirken, nicht berührt.

Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften bzw. andere Institutionen

dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

Für das Öffnen und Schließen von Gräften können auch befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, oder Überbauten mit Erdcontainern auf ihrer Grabstätte zu dulden.

Die Beisetzung eines Verstorbenen in eine Grabstätte kann nur im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.

Vor der Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten spätestens einen Tag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabbauten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch.

- a) Die Gebühren hierfür werden durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festlegt.
- b) Die Grabtiefe bei einfachem Belag beträgt 1,60 Meter, bei doppeltem Belag (Tieferlegung) 2,0 Meter, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- c) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 Meter

### 3. **Nutzungsdauer, Ruhefrist**

Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber beträgt 10 Jahre.

Die Mindestnutzungsdauer für Gräfte beträgt 25 Jahre.

Die Mindestnutzungsdauer für Urnennischen beträgt 10 Jahre.

Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre und verlängert sich bei Gräften auf 25 Jahre.

#### **Exhumierung**

Abgesehen von den aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten einer Bewilligung. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen untersagt. Das Friedhofspersonal darf Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln oder andere Gegenstände nicht aus dem Grab entnehmen oder ausfolgen.

## § 11 Ordnungsvorschriften

### 1) **Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelne seiner Teile aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Andere Öffnungs- und Schließzeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.

Der Friedhof ist unbeleuchtet; Erfolgt ein Betreten des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit auf eigene Gefahr.

## **2) Verhalten auf den Friedhöfen**

Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. (ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und gewerbliche Fuhren)
- b) Fahrten dürfen nur mit geringer Geschwindigkeit (Schritttempo) durchgeführt werden
- c) das Hupen im Friedhofsgelände
- d) das Mitnehmen von Hunden (Tieren) ausgenommen Blindenhunde
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art
- f) die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter
- g) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten fremder Grabstätten oder Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen
- h) das Verteilen von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten
- i) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur mit einer Aufsichtsperson den Friedhof betreten
- j) das Spielen von Kindern sowie Radfahren am Friedhof ist nicht gestattet.
- k) Wer wissentlich eine Bestattungsfeier durch Lärm, der geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen oder durch ein anderes solches Verhalten stört, kann durch Anzeige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung entgegen den angeführten Bestimmungen Ausnahmen genehmigen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Gegen Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die angeführten Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird Anzeige erstattet.

## **3) Gewerbliche Arbeiten, Pflege**

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verschuldet haben, nach den Bestimmungen des "Bürgerlichen Rechtes."

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Friedhofsverwaltung kann bei besonderen Witterungsverhältnissen insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.

Für die Durchführung von Arbeiten an Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Das Lagern von Materialien jeglicher Art, das Mischen von Mörtel, Beton udgl. ist nur auf dafür



vorgesehenen Plätzen gestattet.

Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Ebenfalls ist allfälliges Aushubmaterial unverzüglich an einen hierfür vorgesehenen Ort zu verbringen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen.

Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

## § 12 Haftung – Pflicht zur Obsorge

### **Evidenzhaltung**

a) Über alle Grabstätten am Stadtfriedhof Spittal/Drau sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien, Gräberbücher und Sterbebuch zu führen.

b) In diese Gräberkarteien bzw. Gräberbücher sind einzutragen:

1. Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes.
2. alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung.
3. jede Änderung des Nutzungsberechtigten

- a) Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Stadtgemeinde Spittal an der Drau für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- b) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- c) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- d) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen oder gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

## § 13 Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- a) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.
- b) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
- c) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 7. November 1990 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerhard Pirih